

Antrag 2023/I/Bil/3

Jusos Hamburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Unabhängige Beschwerdestelle für Diskriminierungen an Schulen

- 1 Der SPD-Landesparteitag möge beschließen:
- 2 Die sozialdemokratischen Mitglieder von Senat und Bürgerschaft setzen sich für folgendes ein:
 - 3 1. Wir fordern die Schaffung einer Beschwerdestelle für diskriminierende Vorfälle im Ge-
4 schäftsbereich der Behörde für Schule und Berufsbildung. Zur Sicherung einer unabhän-
5 gigen Arbeit hat diese Beschwerdestelle lediglich der Rechts-, nicht aber der Fachaufsicht
6 der BSB zu unterstehen.
 - 7 2. Auftrag der Beschwerdestelle ist:
 - 8 a) Die Aufklärung von diskriminierenden Vorfällen im Geschäftsbereich der BSB,
 - 9 b) Die Beratung von Betroffenen diskriminierender Vorfälle,
 - 10 c) Die Sanktionierung von Täter*innen, welche im Geschäftsbereich der BSB beschäftigt sind
11 und wiederholt durch diskriminierendes Verhalten auffallen.
 - 12 3. Schüler*innen und Beschäftigte im Geschäftsbereich der BSB haben das Recht, sich im Falle
13 einer Benachteiligung durch diskriminierendes Verhalten einer Lehrkraft oder anderwei-
14 tig im Geschäftsbereich der BSB tätigen Person an die Antidiskriminierungsstelle zu wenden.
15 Die Beschwerde ist zu prüfen und der*die Beschwerdeführer*in über das Ergebnis der
16 Prüfung zu informieren.
 - 17 4. Zweck und Auftrag sowie Ausstattung und Verfahrensweise der Antidiskriminierungsstelle
18 sind im Schulgesetz zu verankern. Insbesondere betrifft dies:
 - 19 a) Definition und Verbot von Diskriminierung sowie Verfahrensweisen und mögliche zu ver-
20 hängende Sanktionen,
 - 21 b) Festlegung des Auftrags, der Befugnisse sowie Ausstattung,
 - 22 c) Festlegung einer Mitwirkungspflicht der Schulen,
 - 23 d) Festlegung der Rechte Betroffener,
 - 24 e) Die Festlegung, dass die Beschwerdestelle im Sinne der Beschwerdeführer*innen tätig wird
25 und versucht, eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen. Die Beschwerdestelle Berät
26 und Unterstützt in dem Sinne parteiisch, dass eine Beschwerde nur auf einem mit der betref-
27 fenen Person erarbeiteten Weg gelöst und bearbeitet wird.

28 5. Beschäftigte im Geschäftsbereich der BSB sowie anderer in Schulen tätiger staatlicher Stellen
29 wie die bei SBH/GMH beschäftigten Schulhausmeister*innen werden zum
30 regelmäßigen Besuch von Antidiskriminierungsworkshops verpflichtet.

31 6. Der Landesparteitag wird bis einschließlich Frühjahr 2024 durch den SPD-Landesvorstand
32 über die Umsetzung des Antrags informiert.

33 **Begründung**

34 In Hamburg sind alle Kinder ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig. Diese Schulpflicht dau-
35 ert elf Schulbesuchsjahre und endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. In die-
36 ser Zeit sollen Kinder sowohl schulische Bildung, als auch soziale Kompetenzen vermittelt be-
37 kommen. Das umfasst ein weites Feld von Einstellungen, Werten und Verhaltensweisen. Somit
38 nimmt die Schule eine zentrale Rolle im Leben eines Kindes ein und prägt ihn sein Leben lang.

39 Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) richtet sich der Bildungs- und
40 Erziehungsauftrag der Schule an den Werten des Grundgesetzes aus. Nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG
41 darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache,
42 seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung
43 benachteiligt oder bevorzugt werden. Trotz der Stellung und des Bewusstseins der wichtigen
44 gesellschaftlichen Institution Schule ist Diskriminierung bei der Schulempfehlung, der Benotung
45 und des Abschlusses grausame Realität. Letzten Endes bestimmt dies auch in vielen Fällen den
46 sozialen Status in der Gesellschaft.

47 Es ist nicht unbekannt, dass in Schulen Diskriminierung in den verschiedensten Formen exis-
48 tiert. Die Repräsentativbefragung der Antidiskriminierungsstelle zu Diskriminierungserfah-
49 rungen in Deutschland ergab, dass 23,7% aller Befragten in den letzten zwei Jahren Diskrimi-
50 nierung im Bildungsbereich erlebt haben (ADS 2016).

51 Eine andere Befragung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) von Men-
52 schen mit Migrationshintergrund aus der Türkei oder aus Sub-Sahara-Afrika zeigt, dass 6 bzw.
53 10 Prozent der Befragten in den letzten 12 Monaten im Schulkontext Diskriminierung aufgrund
54 ihrer Hautfarbe, ethnischen Herkunft oder Religion erlebt haben (FRA 2017).

55 Das zeigt einfach auch deutlich und unmissverständlich die Missstände im Bildungssystem auf.
56 Es ist schon lange überfällig, den betroffenen Opfern ein einfaches unbürokratisches Mittel in
57 die Hand zu geben, um Ihre Rechte einzufordern und durchzusetzen.

58 Diskriminierung hat weitreichende Folgen, die man ernst nehmen muss. Diskriminierungser-
59 fahrung im jungen Lebensalter hat einen negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern.
60 Sie schaden Kindern in ihrem Selbstwertgefühl und stellen ein großes Hindernis für eine posi-
61 tive Identitätsentwicklung dar. In einzelnen Fällen können Diskriminierungserfahrungen trau-
62 matisierend wirken. Dauerhaft der Gefahr von Diskriminierung ausgesetzt zu sein, kann sich
63 also auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken, aber auch auf das Verhältnis zur direkten
64 sozialen Umgebung, das eigene Sicherheitsgefühl und das Verhältnis zu politischen Institutio-
65 nen.

66 Die Soziologen Quent, Daniel Geschke und Peinelt (2014) diskutieren, dass Erfahrungen von Be-
67 troffenen rechter und rassistischer Gewalt sich auch nachteilig auf das soziale Umfeld auswir-
68 ken. Sie zeigen auf, dass von Betroffenen verschiedene Vermeidungsstrategien verwendet bzw.
69 in Erwägung gezogen werden. Das Vertrauen in staatliche Institutionen (z.B. Polizei, Gerichte)
70 sei geringer als bei Nicht-Betroffenen. Genau deswegen ist der Kampf gegen die Diskriminie-
71 rung für die Demokratie überlebenswichtig. Um diesem beunruhigenden Trend entgegenzu-
72 wirken, benötigt es eine Beschwerdestelle.